



# HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 07.01.2022**

### Personalvermittlungsgebühren im Gesundheitswesen

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Personalmangel im Gesundheitswesen ist bekannt. Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen müssen häufig Personal über Personalvermittlungen akquirieren. Dies ist oftmals ein finanzieller Kraftakt. Vermittlungsgebühren machen zum Teil bis zu 22 % der Jahresbruttoeinkommen (inkl. aller Sonderzahlungen) aus. Kleine Krankenhäuser können sich dies kaum leisten und haben dadurch größere Probleme entsprechendes Personal zu finden. In anderen Branchen gibt es eine Deckelung. Diese fehlt im Gesundheitsbereich gänzlich. In machen Krankenhäusern sind zudem partiell ganze Stationen mit Honorarkräften oder Leiharbeitern ausgestattet. Das Ungleichgewicht in der Bezahlung im Vergleich zu den festangestellten Fachkräften ist immens. Die geschilderten Methoden schaden dem Gesundheitswesen außerordentlich – so auch den hessischen Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personalvermittlungen gibt es in Hessen, die auf die Vermittlung von Ärztinnen und Ärzten bzw. (medizinisches) Personal spezialisiert sind?
- Frage 2. Wie viele Initiativbewerbungen erhalten hessische Krankenhäuser/Gesundheitseinrichtungen?
- Frage 3. Wie viele Bewerbungen erhalten Krankenhäuser/Gesundheitseinrichtungen auf Stellenanzeigen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam geantwortet.

Zum einen kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle Krankenhäuser über die Zahl der Bewerbungen Buch führen, die Initiativbewerbungen getrennt erfassen und auf diese Daten auch rückblickend zugreifen können. Zum anderen sind die Krankenhäuser aufgrund der Corona-Pandemie bereits erheblich belastet. Von einer Abfrage der hessischen Krankenhäuser wird daher abgesehen.

- Frage 4. Wie viele Personen in Krankenhäusern/Gesundheitseinrichtungen arbeiten als Honorar-Kräfte und welchen Verdienst generieren Honorar-Kräfte bzw. Leiharbeiter im Vergleich zu festangestellten Kolleginnen und Kollegen?

Zu dieser Frage wurde die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) angefragt. Sie hat dazu mitgeteilt: Konkrete Zahlen zu den angefragten Werten liegen der HKG aktuell nicht vor.

Nach den Angaben des statistischen Bundesamts (Destatis) in der Fachserie 12 – Reihe 6.1.1 „Grunddaten der Krankenhäuser“ waren ausweislich des Tabellenblattes 2.3.2.2.2 „Personal (umgerechnet in Vollkräfte) ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Einrichtung nach Ländern“ im Jahr 2019 insgesamt 281 Vollkräfte (VK) (Vorjahr: 160 VK), Ärztliches Personal und 969 VK (Vorjahr: 723 VK) Pflegedienst in hessischen Krankenhäusern als Honorar-Kräfte bzw. Leiharbeiterinnen und -arbeiter beschäftigt. Diese Werte sind nach unseren Recherchen in den letzten beiden Jahren weiter angestiegen und dürften aktuell bei vermutlich rund 300 VK im Ärztlichen Dienst und bei rund 1.450 VK im Pflegedienst liegen.

Zu beachten ist hierbei zum einen, dass die Anzahl der „Personen“ ggf. höher liegen dürfte, da – speziell im Pflegedienst – nicht selten Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt werden. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass in den vorgenannten Werten des Personals ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Einrichtung auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten sein können,

die über sog. Gestellungsverträge (u.a. Ordens- und DRK-Schwester) üblicher Weise nicht zu den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern gezählt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Verdienst der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter höher ist als derjenige der festangestellten Kolleginnen und Kollegen. Konkrete Werte hierzu liegen weder den hessischen Krankenhäusern noch der HKG vor, da diese die Arbeitsverhältnisse der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei den Verleihfirmen betreffen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Verdienst der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei den Verleihfirmen regelmäßig um mindestens 10 %, in der Spitze um 50 % über den Tarifentgelten der festangestellten Kolleginnen und Kollegen liegen dürfte. Zu beachten ist hierbei jedoch auch, dass oftmals die Rahmenbedingungen bzgl. Dauer und Lage der Arbeitszeiten sich für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter günstiger gestalten – feste Schichtzeiten, keine Nacht- und /oder Wochenenddienste.

Frage 5. Wie hoch ist der Prozentsatz bei den Vermittlungen?

Zu dieser Frage wurde die Hessische Krankenhausgesellschaft um eine Einschätzung gebeten. Diese hat dazu mitgeteilt: Die HKG geht davon aus, dass die weitüberwiegende Anzahl der Vermittlungen erfolgreich ist. Genaue Zahlen hierzu liegen der HKG nicht vor.

Frage 6. Wie haben sich die Vermittlungsgebühren bzw. die Vermittlungsprovisionen entwickelt?

Zu dieser Frage wurde die Hessische Krankenhausgesellschaft um eine Einschätzung gebeten. Diese hat dazu mitgeteilt: Die Vermittlungsgebühren bzw. die Vermittlungsprovisionen werden in den Rechnungen und/oder Verträgen der Verleihfirmen regelhaft nicht explizit ausgewiesen, sondern es wird regelmäßig ein jeweils spezifischer Stundensatz vereinbart.

Frage 7. Warum sind diese nicht gedeckelt (wie z.B. bei Maklerverträgen)?

Diese Frage betrifft die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für das Bürgerliche Recht und wird daher von der Landesregierung nicht kommentiert.

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, dass Personalvermittlungen für Honorarärzte beispielsweise nach Monaten bei der Überführung in eine Festanstellung noch 16 % bis 20 % des Jahresbruttoeinkommens als Ablöse von den Arbeitgebern verlangen?

Zu dieser Frage wurde die Hessische Krankenhausgesellschaft um eine Einschätzung gebeten. Diese hat dazu mitgeteilt: Es ist richtig, dass in den Verträgen der Verleihfirmen mit den Krankenhäusern regelhaft bei der Überführung der verliehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in eine Festanstellung eine zusätzliche Vermittlungsgebühr zu vereinbaren ist. Die Höhe der zusätzlichen Vermittlungsgebühr kann sich dabei nach dem Jahresbruttoeinkommen der vermittelten Mitarbeiterin bzw. des vermittelten Mitarbeiters, nach dem ursprünglich vereinbarten Stundensatz (siehe Antwort zu Frage 6) und/oder weiteren Kriterien richten. Jeweilige „Standard“-Werte hierfür sind der HKG nicht bekannt.

Frage 9. Inwiefern steht die Landesregierung bzgl. der Problematik der Vermittlungsgebühren im Austausch mit den Dachverbänden und wie will sie dieser schädlichen Praxis zukünftig Einhalt gebieten?

Das Ministerium für Soziales und Integration steht zu dieser Frage im Kontakt mit den Betroffenen.

Wiesbaden, 8. Februar 2022

**Kai Klose**